

Formulierungsvorschlag	Proposed Wording
<p>Klarstellende Vereinbarung im Hinblick auf Änderungen der EONIA-Berechnungsmethode und des Veröffentlichungszeitpunktes (keine wesentliche Änderung)</p> <p><i>Die Änderung der Berechnungsmethode und des Zeitpunkts der Veröffentlichung des „Euro Overnight Index Average“ („EONIA“) Zinssatzes zum 2. Oktober 2019 zwecks Anbindung an den von der Europäischen Zentralbank neu entwickelten Zinssatz „Euro Short-Term Rate“ („€STR“) stellt für die Parteien keine wesentliche Änderung des EONIA dar.</i></p>	<p>Agreement for the avoidance of doubt regarding changes to EONIA-methodology and time of publication (no material change)</p> <p>The changes to the methodology for the calculation and the time of publication of the “Euro Overnight Index Average” (“EONIA”) taking effect on 2 October 2019 for the purpose of aligning it to the new reference basis „Euro Short-Term Rate” (“€STR”) developed by the European Central Bank do not constitute a material change of the EONIA for the parties.</p>

Hintergrund/Erläuterungen¹

Mit Wirkung ab dem 2. Oktober 2019 ändern sich die Berechnungsmethode und der Zeitpunkt der Veröffentlichung des EONIA. Ab diesem Zeitpunkt wird dieser bis zum geplanten Auslaufen zum 3. Januar 2022 auf Basis der von der Europäischen Zentralbank (EZB) entwickelten „euro short-term rate“ - €STR ermittelt (€STR zzgl. Spread). Diese Anpassungen erfolgten auf Empfehlung der Working Group on Euro Risk-Free Rates der EZB. Zu den Einzelheiten siehe unter anderem die Pressemitteilung der EMMI vom 31. Mai 2019² sowie das Konsultationspapier der Working Group on Euro Risk-Free Rates der EZB vom Mai 2019³. Der vorgenannte Spread wurde von der EZB berechnet und beträgt 8,5 Basispunkte.⁴

Der vorliegende Formulierungsvorschlag erlaubt es den Vertragsparteien bei Bedarf klarstellend festzuhalten, dass diese Änderungen für sie keine wesentliche Änderung darstellen.

Eine entsprechende klarstellende/bestätigende Regelung kann insbesondere bei Geschäftsabschlüssen vor dem Wirksamwerden der geplanten Änderungen erwogen werden, etwa im Einzelabschluss oder auch als besondere Vereinbarung. Die Regelung hätte hier vor allem den Zweck, das gemeinsame Verständnis der Vertragsparteien zu dokumentieren.

¹ Der Formulierungsvorschlag stellt keine Rechtsberatung oder steuerrechtliche Beratung dar und kann diese auch nicht ersetzen.

² EMMI PUBLISHES STAKEHOLDER CONSULTATION FEEDBACK SUMMARY ON RECOMMENDATIONS FOR EONIA BY THE EURO RISK-FREE RATES WORKING GROUP - abrufbar unter folgendem link: https://www.emmi-benchmarks.eu/assets/files/D0194C-2019%20EONIA_consultation_feedback_press_release.pdf

³ Public consultation by the working group on euro risk-free rates on the EONIA to €STR legal action plan – abrufbar unter: https://www.ecb.europa.eu/paym/cons/html/wg_euro_risk-free_rates_EONIA_legal_action_plan.en.html

⁴ Vgl. Pressemitteilung der EZB: “ECB provides a one-off spread between €STR and EONIA” abrufbar unter folgendem link: <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2019/html/ecb.pr190531-a3788de8f8.en.html>